

---

<b>Sachgebiet</b> Bauamt	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Bonath
-----------------------------	--------------------------------------

---

<b>Beratung</b> Bau- und Umweltausschuss	<b>Datum</b> 05.08.2024	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
---	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

---

**Betreff**  
Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports und eines Gartenhauses auf dem Grundstück Zum Wiesengrund 10, Fl.Nr. 27, Gmkg. Deberndorf

- Anlagen:**  
B-Antrag auf Baugenehmigung (2)  
B-EG\_KG\_Schnitte\_Ansichten  
B-Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme  
Luftbild
- 

**Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Zum Wiesengrund 10 in Deberndorf soll ein Carport und ein Gartenhaus errichtet werden bzw. wurde bereits errichtet.



Das Grundstück liegt teilweise im Geltungsbereich der Ortsabordnungssatzung Deberndorf.

Das Wohnhaus ist bereits über die Geltungsbereichsgrenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB hinaus errichtet.

Auch im Flächennutzungsplan ist der Bereich des Gartenhäuschens nicht in der gemischten Baufläche und somit im Außenbereich.

Die zulässige Grenzbebauung wird überschritten.

Stellungnahme Gemeindewerke Cadolzburg – Entwässerung:

Das Oberflächenwasser sollte wenn möglich auf dem Grundstück versickern.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Carport:

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag (gdl. BV Nr. 2024/68) bezüglich der Errichtung des Carports zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Deberndorf errichtet werden (Beurteilung nach § 34 BauGB). Es fügt sich nach Auffassung des Ausschusses nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Grundstück ist über die Straße Zum Wiesengrund erschlossen. Der Hinweis der Gemeindewerke Cadolzburg ist zu beachten.

Gartenhaus:

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden (Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB). Durch die Ausführung oder Benutzung des Vorhabens werden nach Auffassung des Ausschusses öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, obwohl die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes dagegen sprechen.